

# LBS Landesbausparkasse Südwest Stuttgart



Offenlegungsbericht gemäß CRR  
zum 31.12.2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	6
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	6
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	7
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	8
1.4	Medium der Offenlegung	8
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	9
2.1	Angaben zu Gesamtrisikobeträgen und Eigenmittelanforderungen	9
2.2	Angaben zu Schlüsselparametern	11
3	Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik	15
3.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil	15
3.2	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren	27
3.3	Angaben zur Unternehmensführung	27
4	Offenlegung von Eigenmitteln	29
4.1	Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	29
4.2	Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss	35
5	Offenlegung der Vergütungspolitik	38
5.1	Angaben zur Vergütungspolitik	38
5.2	Angaben zur Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde	43
5.3	Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter	44
5.4	Angaben zur zurückbehaltenen Vergütung	44
5.5	Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	44
6	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	46

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge .....	9
Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern .....	12
Abbildung 3: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans .....	27
Abbildung 4: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel .....	29
Abbildung 5: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz .....	36
Abbildung 6: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung.....	43
Abbildung 7: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr .....	45

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCM	Business Continuity Management
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)
CPV	Credit Portfolio View
CRD	Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
CVA	Credit Valuation Adjustment
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
ERBA	External Rating Based Approach
etc.	et cetera
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	High-quality liquid assets (Liquide Aktiva hoher Qualität)
IAA	Internal Assessment Approach
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IFRS	International Financial Reporting Standards
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
IMM	Internal Model Method
inkl.	inklusive
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung

IRBA	Internal Rating Based Approach
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LAB	Liquiditätsablaufbilanz
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LDP	Liquiditätsdeckungspotenzial
LR	Leverage Ratio (Verschuldungsquote)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MTV	Manteltarifvertrag
Nr.	Nummer
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
OCR	Overall Capital Requirements
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
RTS	Regulatory Technical Standards
RWA	Risk-Weighted Assets (Risikogewichtete Aktiva)
S.	Satz
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SEC	Securitisation
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
STS	simple, transparent and standardised (einfach, transparent und standardisiert)
TSCR	Total SREP Capital Requirements
Tz.	Textziffer
VO	Verordnung
ZAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten
z. B.	zum Beispiel

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Die LBS Landesbausparkasse Südwest (nachfolgend LBS Südwest) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Als Bausparkasse der Sparkassen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gehören die Pflege des Bausparens und die Förderung des Wohneigentums zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben. Ziel der LBS Südwest ist es, in enger Zusammenarbeit mit der baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Sparkassenorganisation, die Wohneigentumsbildung und damit den Vermögensaufbau der Bevölkerung sowie die energetische Sanierung des Wohnungsbestandes zu fördern und zu unterstützen. Die LBS Südwest betreibt das Bauspargeschäft nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge“ und der „Allgemeinen Geschäftsgrundsätze“ sowie die nach § 4 Abs. 1 BauSparkG zulässigen Geschäfte. Organe der LBS Südwest sind nach dem „Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest“ und der Satzung die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Mit dem vorliegenden Bericht legt die LBS Südwest alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

### Angaben gemäß Art. 431 CRR

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die LBS Südwest hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln. Darüber hinaus wird die Erstellung des Offenlegungsberichtes regelmäßig von der internen Revision geprüft.

### **Angaben gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR**

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 6 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

### **Angaben gemäß Art. 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG**

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die LBS Südwest die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen. Für die Tochterunternehmen der LBS Südwest ist gemäß § 296 Abs. 2 HGB handelsrechtlich kein Konzernabschluss zu erstellen.

### **1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht**

Die LBS Südwest macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die LBS Südwest:

- Art. 433c und 433b CRR (für die LBS Südwest sind die Offenlegungsvorgaben für „andere Institute“ gemäß Art. 433c CRR relevant)
- Art. 438 Buchst. e) und h) CRR (die LBS Südwest verwendet keine Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz)
- Art. 438 Buchst. g) CRR (die LBS Südwest gehört nicht einem Finanzkonglomerat an)
- Art. 439 Buchst. l) CRR (Offenlegung gemäß Art. 452 Buchst. g CRR) (die LBS Südwest verwendet keinen IRB-Ansatz)
- Art. 441 CRR (die LBS Südwest ist kein global systemrelevantes Institut)
- Art. 442 Buchst. c) und f) CRR (die LBS Südwest übersteigt die Brutto-NPL-Quote von 5% nicht)
- Art. 449 CRR (bei der LBS Südwest sind Verbriefungspositionen nicht vorhanden)
- Art. 452 CRR (für die Ermittlung der Kreditrisiken wird bei der LBS Südwest nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt)
- Art. 453 Buchst. b), g) und j) CRR (für die Ermittlung der Kreditrisikoanpassungen wird bei der LBS Südwest nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt)
- Art. 455 CRR (die LBS Südwest verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko)

### **1.3 Häufigkeit der Offenlegung**

Die LBS Südwest gilt weder als kleines und nicht komplexes Institut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR noch als großes Institut gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 146 CRR. Außerdem gilt die LBS Südwest gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433c CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 435 (Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik) Abs. 1 Buchst. a), e) und f),
- Art. 435 (Angaben über Unternehmensführungsregelungen) Abs. 2 Buchst. a) bis c),
- Art. 437 (Offenlegung von Eigenmittel) Buchst. a),
- Art. 438 (Angaben über Eigenmittelanforderungen) Buchst. c) und d),
- Art. 447 (Angaben zu den Schlüsselparametern) und
- Art. 450 (Offenlegung von Vergütungspolitik) Abs. 1 Buchst. a) bis d), h) bis k) CRR.

### **1.4 Medium der Offenlegung**

Die offen zu legenden Informationen gemäß Art. 434 CRR werden auf der eigenen Internetseite der LBS Südwest veröffentlicht.



## 2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

### 2.1 Angaben zu Gesamtrisikobeträgen und Eigenmittelanforderungen

Die Vorlage EU OV1 zeigt gemäß Art. 438 Buchst. d) CRR die relevanten Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen der LBS Südwest zum Meldestichtag 31.12.2021 im Vergleich zum 31.12.2020. Wesentliche Veränderungen der Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus den Kreditrisikopositionen oder den operationellen Risikopositionen.

Die LBS Südwest nutzt zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR und den Basisindikatoransatz für das operationelle Risiko. Das Gegenparteiausfallrisiko wird mit dem Standardansatz (SA-CCR-Ansatz) gemäß Artikel 274 ff. CRR bewertet.

Die LBS Südwest ist ein Nichthandelsbuchinstitut. Abwicklungs- und Vorleistungsrisiken kommen in der LBS Südwest nur im Rahmen der Geldanlagen in Wertpapieren vor. Zum Stichtag 31.12.2021 bestanden weder Abwicklungs- noch Vorleistungsrisiken. Das CVA-Risiko adressiert das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung bei OTC-Derivaten. Für die LBS Südwest ist das CVA-Risiko zum Berichtsstichtag nicht relevant, da die Derivate-Geschäfte ausschließlich mit der im Sparkassen-Haftungsverbund befindlichen Landesbank Baden-Württemberg getätigt wurden.

Eigenmittelanforderungen für Marktrisikopositionen sind für die LBS Südwest als Nichthandelsbuchinstitut ebenfalls nicht relevant. Es bestehen weder Fremdwährungs- noch Warenpositionsrisiken sowie andere nicht zins- oder aktienkursbezogene Marktrisikopositionen.

**Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge**

In Mio. EUR		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	7.230	6.913	578
2	Davon: Standardansatz	7.230	6.913	578
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	k.A.	k.A.	k.A.
4	Davon: Slotting-Ansatz	k.A.	k.A.	k.A.
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	k.A.	k.A.	k.A.
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	k.A.	k.A.	k.A.
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	0,00	0,00	0,00
7	Davon: Standardansatz	k.A.	k.A.	k.A.
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	k.A.	k.A.	k.A.

EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	k.A.	k.A.	k.A.
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	k.A.	k.A.	k.A.
9	Davon: Sonstiges CCR	k.A.	k.A.	k.A.
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	k.A.	k.A.	k.A.
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	k.A.	k.A.	k.A.
17	Davon: SEC-IRBA	k.A.	k.A.	k.A.
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	k.A.	k.A.	k.A.
19	Davon: SEC-SA	k.A.	k.A.	k.A.
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	k.A.	k.A.	k.A.
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	k.A.	k.A.	k.A.
21	Davon: Standardansatz	k.A.	k.A.	k.A.
22	Davon: IMA	k.A.	k.A.	k.A.
EU 22a	Großkredite	k.A.	k.A.	k.A.
23	Operationelles Risiko	511	507	41
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	511	507	41
EU 23b	Davon: Standardansatz	k.A.	k.A.	k.A.
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	k.A.	k.A.	k.A.
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	k.A.	k.A.	k.A.
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
<b>29</b>	<b>Gesamt</b>	7.740	7.420	619

Der Gesamtbetrag der Kreditrisikopositionen zum Meldestichtag 31.12.2021 in Höhe von 7.230 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen bilanziellen Geschäften mit einem Adressenausfallrisiko sowie den außerbilanziellen nicht derivativen Positionen wie unwiderruflichen Kreditzusagen zusammen. Darüber hinaus bestehen Risikopositionen aus operationellen Risiken in Höhe von 511 Mio. EUR.

Die sich daraus ergebenden Eigenmittelanforderungen der LBS Südwest betragen zum 31.12.2021 619 Mio. EUR. Die Eigenmittelanforderungen leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und bestehen im Wesentlichen aus Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko 578 Mio. EUR und für das Operationelle Risiko 41 Mio. EUR. Zum Berichtsstichtag erhöhten sich die Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum Vorjahr um 26 Mio. EUR. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ergab sich im Wesentlichen aus einem Anstieg des Kreditrisikos aus dem Kundenkreditgeschäft sowie den Geldanlagen. Zudem ergab sich im Jahr 2021 eine leichte Erhöhung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko infolge einer Erhöhung des für die Berechnung maßgeblichen Indikators (bestimmte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung). Für das Gegenparteiausfallrisiko mussten, wie im Vorjahr, keine Eigenmittel vorgehalten werden, da die Derivate-Geschäfte ausschließlich mit der im Sparkassen-Haftungsverbund befindlichen Landesbank Baden-Württemberg getätigt wurden.

## **2.2 Angaben zu Schlüsselparametern**

Die Vorlage EU KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) und Artikel 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der LBS Südwest dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmer/innen ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der LBS Südwest.

Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf die Werte zum Meldestichtag 31.12.2021. Nur die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) sowie die wesentlichen Kennziffern für die Ermittlung der LCR werden – wie bankenaufsichtsrechtlich gefordert – als einfacher Durchschnitt der Werte zum Monatsultimo, basierend auf den Daten der letzten 12 Monate, angegeben.

Für neue Offenlegungen, die in diesen Bericht zum 31. Dezember 2021 erstmalig aufgenommen wurden, stellt die LBS Südwest keine vergleichenden Informationen zu früheren Perioden zur Verfügung. Nur für grundsätzlich unveränderte Offenlegungen werden entsprechende Vergleichsinformationen für Vorperioden dargestellt.

Abbildung 2: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern

		a	b
In Mio. EUR		31.12.2021	31.12.2020
<b>Verfügbare Eigenmittel (Beträge)</b>			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	1.296	1.288
2	Kernkapital (T1)	1.296	1.288
3	Gesamtkapital	1.379	1.368
<b>Risikogewichtete Positionsbeträge</b>			
4	Gesamtrisikobetrag	7.740	7.420
<b>Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	16,75%	17,36%
6	Kernkapitalquote (%)	16,75%	17,36%
7	Gesamtkapitalquote (%)	17,81%	18,44%
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	3,00%	4,25%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,69%	2,39%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,25%	3,19%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,00%	12,25%
<b>Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)</b>			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedsstaats (%)	0,00%	0,00%
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,00%	0,00%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,00%	0,00%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50%	2,50%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,50%	14,75%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,81%	6,19%

<b>Verschuldungsquote</b>			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	17.078	21.034
14	Verschuldungsquote (%)	7,59%	6,12%
<b>Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%	k.A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00%	k.A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	k.A.
<b>Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)</b>			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00%	k.A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	k.A.
<b>Liquiditätsdeckungsquote</b>			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	2.511	2.868
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	1.145	1.060
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	159	120
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	985	940
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	260,89	306,46
<b>Strukturelle Liquiditätsquote</b>			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	19.327	k.A.
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	14.891	k.A.
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	129,79%	k.A.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel in Höhe von 1.379 Mio. EUR der LBS Südwest leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital (1.296 Mio. EUR) und dem Ergänzungskapital (82 Mio. EUR) zusammen. Zum Meldestichtag ist das CET1 im Vergleich zum 31.12.2020 um 7,8 Mio. EUR gestiegen. Der höhere Wert ergibt sich im Wesentlichen aus der Dotierung der Gewinnrücklagen um 6,2 Mio. EUR.

Die LBS Südwest muss gemäß § 6c Abs.1 Satz 1 Nr. 1 KWG i. V. m. § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG über die Mindestkapitalquote von 8 % hinaus per 31.12.2021 zusätzlich weitere 3 % Kapital halten. Sie muss daher eine SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR) von 11,00 % erfüllen.

Die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG besteht für die LBS Südwest per 31.12.2021 aus dem Kapitalerhaltungspuffer (§ 10c KWG) und dem institutsspezifischen anti-zyklischen Kapitalpuffer (§ 10d KWG).

Die relevanten ausländischen Risikopositionen betragen weniger als 2 % der Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen. Aus diesem Grund wurden die allgemeinen Kreditrisikopositionen vollständig dem Sitzstaat Deutschland zugeordnet (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 Artikel 2 Abs. 5 Buchstabe b)).

Die LBS Südwest soll im Rahmen des laufenden aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) zusätzlich zum bestehenden SREP eine Eigenmittelkennziffer zur Abdeckung von Risiken in Stresssituation von 4,70 % einhalten. Dabei kann der Kapitalerhaltungspuffer nach § 10c KWG i. H. v. 2,5 % darauf angerechnet werden. Somit ergibt sich eine Netto-Eigenmittelzielkennziffer nach Verrechnung von 2,20 %.

Die Verschuldungsquote (LR) ergänzt die Betrachtung der Gesamtkapitalquote. Sie setzt die ungewichteten Bilanzaktiva und die außerbilanziellen Positionen ins Verhältnis zum Kernkapital. Die Verschuldungsquote belief sich zum Meldestichtag 31.12.2021 auf 7,59 % (Vorjahr 6,12 %). Der Anstieg ist auf die neuen Berechnungsmethoden der CRR zurückzuführen, die zum 28.06.2021 in Kraft getreten ist. Hiernach können bestimmte Abzüge (unter anderem angesparte Guthaben für Vorfinanzierungsdarlehen und Zwischenkrediten) vorgenommen werden. Gemeinsam mit den neuen Berechnungsmethoden wurde eine Mindestverschuldungsquote von 3,0 % zum 28.06.2021 eingeführt.

Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) setzt den Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva ins Verhältnis zum gesamten Nettoabfluss von Barmitteln des Instituts in den nächsten 30 Kalendertagen. Sie ist somit ein Maß für die kurzfristige Zahlungsfähigkeit der Bank und soll sicherstellen, dass Institute ihren Liquiditätsbedarf über einen Zeithorizont von 30 Tagen decken können.

Die Liquiditätsdeckungsquote 260,89 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt (Vorjahr 306,46 %). Der Rückgang der LCR ist zum einen auf eine Reduzierung der liquiden Aktiva zum anderen auf gestiegene Nettomittelabflüsse zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) 129,79 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.

## **3 Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik**

### **3.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil**

Die Vorlage EU OVA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen im Kapitel 3.2.

#### **Strategieprozess**

Die LBS Südwest arbeitet seit Jahren mit einem klar gegliederten Strategieprozess. Der Vorstand überprüft die Vorgehensweise sowie alle Festlegungen mindestens jährlich und ändert diese bei Bedarf. Dabei finden sowohl externe als auch interne Einflussfaktoren Berücksichtigung. Ausgangspunkt des Prozesses sind das Unternehmensleitbild und das Werteverständnis der LBS Südwest.

Sie bilden die Basis, anhand derer nach einer eingehenden Analyse der Umfeldbedingungen, die strategische Positionierung vorgenommen und in der Geschäfts- und Risikostrategie beschrieben wird. Die darin enthaltenen strategischen Ziele und Maßnahmen werden mit Hilfe der mittelfristigen Ertragsprognose in den Unternehmenszielen konkretisiert.

Im Rahmen der Risikostrategie werden risikostrategische Grundsätze formuliert, auf denen die Festlegung des Risikoappetits basiert und für wesentliche Risikoarten Teilrisikostrategien verabschiedet werden.

Die Geschäfts- und Risikostrategie und die IT-Strategie sowie die mittelfristige Ertragsprognose und die Unternehmensziele werden jährlich mit dem Verwaltungsrat erörtert.

Im Prozess „Führen mit Zielen“ erarbeiten die Ressortvorstände mit ihren Bereichsleitern aus den Unternehmenszielen aufeinander abgestimmte Teilziele (Assignments). In den Assignments werden für jeden Bereich die jeweiligen Hauptaufgaben des Bereiches aus dem Geschäftsverteilungsplan, die spezifische Ausgangslage, die relevanten strategischen Herausforderungen aus der Geschäftsstrategie sowie die spezifische aktuelle Situation des Bereiches benannt. Daraus werden Schwerpunktaufträge zugeordnet, die vom Bereich innerhalb eines kurz- bis mittelfristigen Zeithorizonts erfüllt werden sollen. Die Schwerpunktaufträge können quantitative und qualitative Aspekte haben. Sie dienen einerseits zur Ableitung und Vereinbarung von Zielen bis auf Gruppenleiterenebene und zum anderen gewährleisten sie die durchgängige operative Umsetzung der Geschäftsstrategie im jeweiligen Bereich.

#### **Strategie des Risikomanagements**

Das Risikomanagement besteht aus der Risikostrategie, der Steuerung der Risikotragfähigkeit und den internen Kontrollverfahren. Die internen Kontrollverfahren gliedern sich in die interne Revision als unabhängige Kontrollinstanz und in das interne Kontrollsystem, bestehend aus der schriftlich fixierten Ordnung, der Aufbau- und Ablauforganisation sowie den Prozessen zu Risikosteuerung und Risikocontrolling und den Funktionen Compliance sowie Geldwäsche-/Straftatenbeauftragter und Risikocontrolling.

Die Risikocontrolling-Funktion wird durch die Gruppe Risikocontrolling des Bereichs Controlling wahrgenommen. Leiter der Funktion Risikocontrolling ist der Leiter des Bereichs Controlling, der in dieser Funktion durch den Leiter der Gruppe Risikocontrolling vertreten wird. Den Mitarbeitern der Risikocontrolling-Funktion sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen eingeräumt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Leiter der Funktion Risikocontrolling wird in alle wesentlichen risikorelevanten Entscheidungen einbezogen.

Grundsätzlich gilt eine dezentrale Steuerungsstruktur, in der die Fachbereiche für die Steuerung der Risiken sowie für eine ordnungsgemäße Aufbau- und Ablauforganisation verantwortlich sind und diese aktiv gestalten. In der sogenannten zweiten Verteidigungslinie unterstützen zentrale Stellen, insbesondere Risikocontrolling und Compliance, die Fachbereiche und stellen sicher, dass einheitliche Methoden und Vorgehensweisen benutzt werden und wirksame Kontrollmechanismen bestehen. Die interne Revision realisiert als unabhängige Kontrollinstanz die dritte Verteidigungslinie. Die Revision und gegebenenfalls das Risikocontrolling werden beim Auftreten neuer oder erhöhter Risiken frühzeitig eingebunden und insbesondere bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten informiert.

Das Risikomanagement wird mit sämtlichen Methoden, den Risikokennzahlen und den Limiten mindestens jährlich überprüft und zeitnah an veränderte Risikosituationen angepasst.

### **Vergütungssysteme**

Die Vergütungssysteme der LBS Südwest sind in den Strategieprozess eingebettet und so ausgestaltet, dass Anreize, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, vermieden werden. Sie entsprechen den Anforderungen des Kreditwesengesetzes und der Institutsvergütungsverordnung.

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter verantwortlich. Die Grundvergütung der Mitarbeiter ergibt sich im Tarifbereich aus den Tarifverträgen für die öffentlichen Banken. Im außertariflichen Bereich gibt es insgesamt 6 Vergütungsstufen, die im zweijährigen Rhythmus geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Stellentypen sind durch eine analytische Stellenbewertung nach dem Verfahren des Unternehmens Korn Ferry / Hay Group bewertet. Die Ergebnisse der Stellenbewertung ermöglichen eine genaue Zuordnung der Aufgaben und Anforderungen einer Stelle zu den Tarifgruppen der Tarifverträge für die öffentlichen Banken und darüber hinaus zu den 6 weiteren außertariflichen Vergütungsstufen. Die variable Vergütung ist in der Dienstvereinbarung über eine Erfolgsbeteiligung geregelt. Bei der variablen Vergütung von Nicht-Risikoträgern wird der Gesamterfolg der LBS Südwest, bei der variablen Vergütung von Risikoträgern der Gesamterfolg der LBS Südwest, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit und der individuelle Erfolgsbeitrag angemessen berücksichtigt. Die Mitarbeiter können eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von maximal einem Monatsgehalt erhalten.

Der Verwaltungsrat ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands verantwortlich. Das Vergütungssystem richtet sich nach den Empfehlungen der Sparkassenverbände Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder besteht aus einer verbindlich vereinbarten Jahresgrundvergütung, einem variablen Teil (erfolgsabhängige variable Vergütung) sowie gegebenenfalls einer nicht ruhegehaltfähigen und nicht dynamischen Zulage.



Der Verwaltungsrat bestand im Geschäftsjahr 2021 aus 29 Mitgliedern. Gemäß Satzung der LBS Südwest erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich eine (fixe) Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

Im Übrigen wird auf die Berichte zur Offenlegung der Vergütungspolitik gemäß Art. 450 VO (EU) Nr. 575/2013 in Verbindung mit § 16 InstitutsVergV verwiesen.

### **Perspektiven der Risikotragfähigkeit**

Die Risikosteuerung erfolgt in einem ökonomischen Steuerungskreis, einem normativen Steuerungskreis (Kapitalplanung) sowie zur Steuerung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos in einem Steuerungskreis Liquidität.

### **Steuerung der ökonomischen Perspektive**

Der ökonomische Steuerungskreis hat den Substanzerhalt und den Gläubigerschutz durch Reservierung von ökonomischem Kapital im Fokus und basiert auf einer barwertigen Methodik. Das ökonomische Kapital entspricht weitgehend dem barwertig ermittelten Reinvermögen der LBS Südwest. Die wesentlichen Risiken werden mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % gemessen und auf dieser Basis limitiert.

Das Ziel der ökonomischen Risikotragfähigkeitsrechnung besteht darin festzustellen, ob die LBS Südwest in der Lage ist, unerwartete Verluste aus drohenden Risiken zu tragen. Der Nachweis erfolgt durch eine Gegenüberstellung der quantifizierten ökonomisch wesentlichen Risiken mit dem ökonomischen Risikodeckungspotenzial. Dabei werden die Risikowerte der einzelnen Risikoarten addiert.

Zum 31.12.2021 beträgt die Auslastung des bereitgestellten Deckungspotenzials durch Risiken in der ökonomischen Sicht 44,9 %.

### **Steuerung der normativen Perspektive**

Der GuV-orientierte normative Steuerungskreis dient der Sicherstellung der Fortführung des Instituts durch Sicherstellung der Einhaltung der regulatorischen und aufsichtlichen Kapitalanforderungen. Es wird eine Kapitalplanung für das Basisszenario (Plan) und zwei risikoartenübergreifende adverse Szenarien, in denen widrige, jedoch vorstellbare Entwicklungen mit spürbarer Wirkung insbesondere auf die aufsichtlichen Kapitalquoten abgebildet werden, erstellt. Der Betrachtungszeitraum umfasst das laufende und vier vollständige Folgejahre, wobei die Einhaltung der gemäß ICAAP-Leitfaden relevanten regulatorischen und aufsichtlichen Kapital- und Liquiditätsanforderungen jeweils zum Jahresultimo überprüft wird.

In der normativen Perspektive sind sämtliche relevanten wesentlichen Risiken aus der Risikoinventur zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die ökonomisch wesentlichen Risiken. Diese sind schlüssig zum Narrativ des jeweiligen Szenarios ausgelenkt. Ausgeklammert werden die Risiken, die nur durch Liquiditätsdeckungspotenzial angesteuert werden können.

In der normativen Perspektive sind regulatorische und aufsichtliche Anforderungen sowie die darauf basierenden internen Anforderungen zu berücksichtigen. Relevante Steuerungsgrößen der normativen Perspektive sind demnach insbesondere die Kapitalgrößen Eigenmittelanforderungen nach CRR, SREP-Gesamtkapitalanforderung, die kombinierte Pufferanforderung und

die Eigenmittelzielkennziffer sowie sämtliche Strukturanforderungen hinsichtlich des Kapitals, wie beispielsweise die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) und Großkreditobergrenze sowie die LCR.

Bei Nichteinhaltung der szenarioindividuellen regulatorischen und aufsichtsrechtlichen sowie internen Anforderungen sind Maßnahmen aufzuzeigen. Insgesamt werden mindestens so viele Gegensteuerungsmaßnahmen aufgeführt, dass durch ihre Effekte die Kapitalquoten wieder eingehalten werden können. Sollte der Startzeitpunkt einzelner dieser ermittelten Maßnahmen vor dem Stichtag der nächsten Berechnung der Kapitalplanung in der normativen Perspektive liegen, so ist in der Regel die Einleitung der Maßnahme zu empfehlen. Zudem ist explizit auf den zeitlichen Engpass hinzuweisen.

Im Planszenario werden zum 31.12.2021 alle regulatorischen Anforderungen und Zielgrößen sowie weitere interne Anforderungen im gesamten Kapitalplanungszeitraum eingehalten. In den adversen Szenarien ist die Mindestanforderung (TSCR) sowie die OCR im Kapitalplanungszeitraum stets eingehalten.

### **Steuerungskreis Liquidität**

Der Steuerungskreis Liquidität hat die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit zum Ziel. Die Steuerung erfolgt durch die Betrachtung des Liquiditätsüberhangs sowie des Überlebenshorizonts (Time-to-Wall) durch Gegenüberstellung von szenarioabhängigen Verläufen der jeweiligen Liquiditätsablaufbilanzen und des zugehörigen Liquiditätsdeckungspotenzials in vier Szenarien sowie unter Einbeziehung der LCR und der untertägigen Saldoüberwachung des Hauptkontos des Zahlungsverkehrs.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde zum Stichtag 30.09.2021 letztmalig die Risikotragfähigkeit des periodischen Steuerungskreises ermittelt und ist seit diesem Stichtag eingestellt.

### **Wesentliche Risiken**

Im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur gemäß MaRisk AT 2.2 werden die Risiken, denen die LBS Südwest ausgesetzt ist, identifiziert und hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit bewertet.

Risiko wird als negative Abweichung von einem risikospezifischen Erwartungswert definiert.

Ziel der Risikoinventur ist es, für alle identifizierten Risiken eine Einschätzung bzw. Bewertung bzgl. der Wesentlichkeit der Risiken vorzunehmen. Wesentliche Risiken sind insbesondere solche Risiken, die

- die Vermögenslage,
- die Ertragslage oder
- die Liquiditätsslage

maßgeblich beeinträchtigen können. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit werden Risiken im Kontext der Deckungsmasse bewertet.

Als Ergebnis der Risikoinventur ergeben sich wesentliche Risiken, die in den Steuerungskreisen gesteuert werden, in denen sie sinnvoll mit dem jeweiligen Risikodeckungspotenzial unterlegt und in diesem Kontext gesteuert werden können.

In der ökonomischen Sicht ist das Adressenrisiko des Kundengeschäfts, das Adressenrisiko des Eigengeschäfts, das Marktpreisrisiko aus Zinsen, das Marktpreisrisiko aus Spreads und das operationelle Risiko wesentlich.

Die wesentlichen Risiken der ökonomischen Perspektive sind auch in der normativen Perspektive wesentlich. Zusätzlich wurden im Rahmen der Risikoinventur 2021 in der normativen Perspektive das Neugeschäftsrisiko innerhalb des Geschäftsrisikos, das Refinanzierungsrisiko innerhalb des Liquiditätsrisikos sowie das Kostenrisiko innerhalb der sonstigen Risiken als wesentliche Risiken kategorisiert. Die Wesentlichkeit dieser Risiken ergibt sich aus normativen Kriterien und wird erst in der Zeitraumbetrachtung der normativen Perspektive erkennbar. Die Steuerung erfolgt hier auf Basis der Szenarien der normativen Perspektive.

Unter Liquiditätsgesichtspunkten wurde innerhalb des Liquiditätsrisikos das Zahlungsunfähigkeitsrisiko, untertägige Liquiditätsrisiken sowie das Marktliquiditätsrisiko und innerhalb des Geschäftsrisikos das Kollektivrisiko als wesentlich identifiziert, die durch die Zeitraumbetrachtung der Liquiditätsperspektive in den Liquiditätsablaufbilanzen bzw. den jeweiligen Simulationen des Liquiditätsdeckungspotenzials sichtbar und mittels der ILAAP-Szenarien des Steuerungskreises Liquidität gesteuert werden.

## **Berichtswesen**

Der vierteljährliche umfassende Risikobericht an den Vorstand und den Verwaltungsrat (inkl. Risiko- und Prüfungsausschuss) informiert über die Risikolage in sämtlichen Perspektiven der Risikosteuerung, bedeutende Vorkommnisse sowie über eventuelle Maßnahmen im Risikomanagement. Ein Ad-Hoc-Meldeweg ist etabliert, auf dem der Vorstand, die Revision, das Risikocontrolling und Sonderbeauftragte mit Compliance-Funktion unverzüglich bei definierten besonderen Vorkommnissen einschließlich bedeutender Schadensfälle informiert werden.

## **Umfang der Deckungspotenziale**

Zur Deckung der Risiken in der ökonomischen Perspektive steht das barwertig ermittelte Reinvermögen zur Verfügung. Dieses besteht aus den zu Marktwerten bzw. barwertig bewerteten Vermögenspositionen abzüglich der Markt-/ Barwerte für Fremdmittel und angemessener Abschläge für erwartete Verluste und Verwaltungskosten.

Die Bemessung des ökonomischen Risikodeckungspotenzials stellt sicher, dass auch nach einem Eintreten unerwarteter Verluste aus den Risiken das verbleibende Risikodeckungspotenzial ausreicht, um die Ansprüche der Gläubiger vollständig erfüllen zu können (ökonomische Perspektive).

Das Risikodeckungspotenzial in der normativen Perspektive besteht aus regulatorischen Eigenmitteln.

In der normativen Sicht sind im Planszenario alle regulatorischen Anforderungen und Zielgrößen einzuhalten. In den adversen Szenarien ist mindestens die SREP-Gesamtkapitalanforderung auch unter adversen Bedingungen einzuhalten.

Zur Deckung des Liquiditätsrisikos wird das Liquiditätsdeckungspotenzial herangezogen, das sich im Wesentlichen aus den Geldanlagen ergibt, von denen ein substanzieller Teil im Pfanddepot bei der Deutschen Bundesbank hinterlegt ist.

Ziel der Liquiditätsrisikosteuerung ist es, auch in Stressphasen einen ausreichend hohen Liquiditätsüberhang sicherzustellen und somit über einen ausreichend langen Zeitraum Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können.

### **Adressenrisiko Kundengeschäft**

Die private Wohnungsbaufinanzierung als unser Geschäftsschwerpunkt gilt insgesamt als risikoarm. Die Risikostrategie sieht eine konservative Kreditvergabepolitik mit gezielter und kontrollierter Risikoübernahme sowie ein nach Kreditnehmern breit diversifiziertes und granulares Kreditportfolio vor. Durch die geringe Höhe der Einzelkredite wird eine breite Risikostreuung erreicht und Klumpenrisiken werden weitestgehend ausgeschlossen. Risikobehaftete Geschäfte werden durch festgelegte Vorgaben eingeschränkt bzw. ausgeschlossen.

Zum 01.04.2021 wurde für das Kundenkreditgeschäft eine Risikorelevanzgrenze eingeführt. Als risikorelevantes Kundenkreditgeschäft werden Kredite an nichtstaatliche Kreditnehmer mit einem Obligo in Höhe von über 2,5 Mio. EUR eingestuft. Staatliche Kreditnehmer werden immer als nicht risikorelevant eingeordnet.

Für die LBS Südwest trifft die in der MaRisk BTO 1.1 Tz. 4 festgelegte Ausnahme (prozessabhängige Erleichterung) von der Zwei-Voten-Regelung zu, wonach Vereinfachungen für drittiniiziertes Kreditgeschäft möglich sind. Das Kundenkreditgeschäft der LBS Südwest wird ausschließlich durch Dritte (Handelsvertreter bzw. Sparkassen/BW Bank) initiiert. Damit ist für Kreditentscheidungen kein zweites Votum notwendig und die ansonsten erforderliche Trennung von Markt- und Marktfolgefunktionen entfällt.

Die Kompetenzordnung legt den Rahmen fest, innerhalb dessen den Mitarbeitern des Bereiches Marktservice Kredit Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse für die Kreditbewilligung/-bearbeitung und die Betreuung der Kunden in der Spar- und Darlehensphase übertragen sind.

Entscheidungen über Großkredite nach § 13 KWG werden wegen des gesetzlich erforderlichen einstimmigen Beschlusses des Gesamtvorstandes nicht delegiert.

### **Grundzüge der Risikovorsorge für das Kreditgeschäft**

Für erkennbare Risiken aus dem Kreditgeschäft bestehen Einzelwertberichtigungen, pauschalierte Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen, die nach Darlehensarten getrennt ermittelt werden.

Die individuellen Einzelwertberichtigungen werden auf Basis der im Kernsystem hinterlegten Daten (Obligo, Sicherheit, Vorlasten) maschinell für Kreditengagements der Mahnstufe 4, gekündigte Engagements und Engagements, bei denen ein Zwangsversteigerungs- bzw. Zwangsverwaltungsverfahren anhängig ist, unter Berücksichtigung der hinterlegten Sicherheiten ermittelt. Hierbei muss mindestens ein Vertrag eines Kreditengagements eines der oben genannten Kriterien erreicht haben.

Für die Forderungen in den Mahnstufen 1 bis 3 werden pauschalierte Einzelwertberichtigungen gebildet, denen aus der Mahnstufe 4 abgeleitete Sicherheiten und Ausfallwahrscheinlichkeiten zugrunde gelegt werden. Die errechneten Ausfallwahrscheinlichkeiten werden aus Erfahrungswerten unter Berücksichtigung der Wanderungsbewegungen innerhalb der Mahnstufen abgeleitet.

Die Pauschalwertberichtigungen decken das latente Risiko im Kreditgeschäft ab. Die Berechnung erfolgt anhand von Erfahrungswerten und basiert auf dem, um nicht wertberichtigungsfähige und einzelwertberichtigte Forderungen verminderten Forderungsbestand. Die Wertberichtigungssätze betragen derzeit 0,05 % auf Bauspardarlehen, 0,01 % auf Zwischenkredite und 0,08 % auf Vorfinanzierungskredite und auf sonstige Darlehen.

### **Management des Adressenrisikos Kundengeschäft**

In der LBS Südwest sind die von der S Rating und Risikosysteme GmbH (SR) entwickelten Verfahren LBS-Kundenscoring und seit 01.01.2020 das Sparkassen-StandardRating im Einsatz. Sie dienen als Risikoklassifizierungsverfahren der Einzelengagements zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung im Sinne der MaRisk und liefern darüber hinaus Informationen zur Entwicklung der Kredite während der Laufzeit der bestehenden Kreditbeziehung. Die Risikoklassifizierung und Risikofrüherkennung im Bestand erfolgt über die Mahnstufen.

Zur Quantifizierung des Adressenrisikos Kundengeschäft im ökonomischen Steuerungskreis wird das Kreditportfoliomodell Credit Portfolio View (CPV) der S Rating und Risikosysteme GmbH als simulationsbasiertes risikosensitives Modell verwendet.

In der ökonomischen Sicht werden die unerwarteten Verluste wertorientiert ermittelt. Dabei können alle Kunden zwischen den Ratingklassen migrieren und jede Bonitätsänderung führt zu einer entsprechenden Auswirkung auf den Risikowert. Der unerwartete Verlust ergibt sich aus allen unerwarteten Abweichungen gegenüber der erwarteten Wertänderung. Zum 31.12.2021 beträgt das Adressenrisiko Kundengeschäft 111,5 Mio. EUR.

### **Adressenrisiko Eigengeschäft**

Das Adressenrisiko Eigengeschäft resultiert aus der Anlage der freien Kollektivmittel in festverzinslichen Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Namenstiteln. Das Anlageuniversum wird durch § 4 Abs. 3 BauSparkG definiert und ist daher von Natur aus risikoarm, insbesondere durch die Beschränkung von Anlagen auf Schuldner höchster Qualität, bei denen die Erfüllung der Leistungspflichten während der gesamten Laufzeit gewährleistet scheint. Diese Risiken werden im Rahmen enger Limite eingegangen.

### **Management des Adressenrisikos Eigengeschäft**

Zur Steuerung des Adressenrisikos Eigengeschäft sind Kontrahenten- und Emittentenlimite eingerichtet, die laufend überwacht werden.

Die Risikoklassifizierung im Eigengeschäft erfolgt für alle Risikopositionen anhand des LBS-Ratings, in das wiederum die Bewertungen von externen Ratingagenturen einfließen.

Zur Quantifizierung des Adressenrisikos Eigengeschäft im periodischen und ökonomischen Steuerungskreis wird das Kreditportfoliomodell Credit Portfolio View (CPV) der S Rating und Risikosysteme GmbH als simulationsbasiertes risikosensitives Modell verwendet.

In der ökonomischen Sicht werden die unerwarteten Verluste wertorientiert ermittelt. CPV schätzt die unerwarteten Verluste, die auf Basis eines gegebenen Portfolios möglich sind. Dabei werden nicht nur Ausfälle (Ausfallrisiko) berücksichtigt, sondern auch Wertänderungen, die sich durch Bonitätsveränderungen ergeben, d. h. jeder Emittent kann in eine andere Ratingnote migrieren (Migrationsrisiko), in seiner Ratingnote verharren oder ausfallen. Der unerwartete Verlust ergibt sich aus allen unerwarteten Abweichungen gegenüber der erwarteten Wertänderung.

Zum 31.12.2021 beträgt das Adressenrisiko Eigengeschäft in diesem Steuerungskreis 221,1 Mio. EUR.

### **Marktpreisrisiko aus Zinsen**

Das Marktpreisrisiko aus Zinsen wird auf Basis des integrierten Zinsbuch-Cashflows ermittelt, der aus Positionen mit vertraglich fixierten Zinsbindungen (insbesondere Kredite und Eigenanlagen am Kapitalmarkt) und Positionen mit nicht vollständig definierten Parametern besteht (insbesondere das Bausparkollektiv). Diese Positionen mit nicht vollständig definierten Parametern werden in diese Betrachtung mittels einer Ablauffiktion integriert.

Für die Steuerung des Marktpreisrisikos und die Sicherung des Zinsüberschusses wird eine Anlagestrategie verfolgt, die ohne aktive, auf kurzfristigen Eigenhandelserfolg abzielende Aktivitäten und weitgehend unabhängig von einer Zinsmeinung dauerhafte Stabilität erzielt. Das daraus resultierende Risiko wird in notwendigem Maße im Rahmen enger Limite eingegangen. Marktpreisrisiken aus Aktien, Rohstoffen oder dergleichen liegen daher nicht vor.

Die LBS Südwest hat als Nichthandelsbuchinstitut unter anderem festgelegt, dass nur Anlagebuchgeschäfte zulässig sind. Die Wertpapiere werden in der Regel bis zur Endfälligkeit gehalten. Verkäufe vor Fälligkeit werden nur zum Liquiditätsausgleich oder zur Risikosteuerung unter Berücksichtigung der Gesamtrisikostruktur des Unternehmens vorgenommen. Der Handel zum Zweck der Geldanlage und -aufnahme ist bis einschließlich Vorstandsebene vom Risikocontrolling sowie der Abwicklung und Kontrolle getrennt und in separaten Geschäftsbereichen angesiedelt.

Im Jahr 2021 wurde der Neuproduktprozess für Zinsswaps abgeschlossen. Seitdem werden Zinsswaps für die Steuerung des Marktpreisrisikos aus Zinsen eingesetzt. Zum Jahresende befanden sich 27 Swapgeschäfte im Bestand. Durch die Nutzung der EUREX als zentraler Gegenpartei ist sichergestellt, dass aus dem zukünftigen Einsatz von Zinsswaps eigene damit verbundene Risiken (insbesondere Kontrahentenrisiken) nicht vorliegen bzw. minimiert sind.

### **Management des Marktpreisrisikos aus Zinsen**

Im ökonomischen Steuerungskreis wird ein Value-at-Risk mittels einer modernen-historischen Simulation mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von 250 Handelstagen ermittelt. Das Marktpreisrisiko aus Zinsen liegt in diesem Steuerungskreis zum 31.12.2021 bei 178,8 Mio. EUR.

### **Marktpreisrisiko aus Spreads**

Das Marktpreisrisiko aus Spreads resultiert aus der Anlage der freien Kollektivmittel in festverzinslichen Wertpapieren, Schuldscheindarlehen und Namenstiteln im Rahmen der gesetzlichen Regeln, den nach § 4 Abs. 3 BauSparkG zulässigen Formen der Geldanlage für Bausparkassen. Die LBS Südwest investiert nur in zinstragende Titel, die in Euro denominiert sind und ein geringes Risiko aufweisen. Marktpreisrisiken aus Spreads übernimmt die LBS Südwest im Rahmen enger Limite.

### **Management des Marktpreisrisikos aus Spreads**

Die Messung des Marktpreisrisikos aus Spreads erfolgt für Geldanlagen (bestehend aus Wertpapieren und nicht börsennotierten Instrumenten wie Sparkassenbriefen, Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen), die im Fall der Wertpapiere sowohl direkt gehalten werden als auch Teil der Spezialfonds sind und mittels einer Fondsdurchschau in der Risikomessung berücksichtigt werden.

Das Marktpreisrisiko aus Spreads im ökonomischen Steuerungskreis wird mittels einer modernen-historischen Simulation mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Haltedauer von 250 Handelstagen ermittelt. Das ökonomische Marktpreisrisiko aus Spreads beträgt zum 31.12.2021 260,2 Mio. EUR.

### **Operationelles Risiko**

Operationelle Risiken beinhalten die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Operationelle Risiken sollen durch prozessuale Vorkehrungen, Kontrollen und geeignete Versicherungen auf ein akzeptables Maß nicht vermeidbarer Risiken reduziert werden.

Die Verantwortung für die Risikosteuerung liegt grundsätzlich bei den Fachbereichen. Ausnahmen bilden zentrale funktionsverantwortliche Fachbereiche bzw. Sonderfunktionen (Organisation und Informationssysteme, Verwaltung, Compliance, Recht, Personal, Datenschutzbeauftragte, Informationssicherheit, IT-Notfallmanagement, BCM) für bestimmte Risikokategorien.

### **Management des operationellen Risikos**

Das Verfahren zur Identifikation, Messung und Steuerung des operationellen Risikos der LBS Südwest setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen.

In einer Schadensfalldatenbank erfolgt die Dokumentation eingetretener Schäden. Die LBS Südwest verwendet die Schadensfalldatenbank des DSGVO zur Dokumentation der operationellen Schadensfälle und daraus abgeleiteter Maßnahmen, durch die eine Wiederholung des Schadenereignisses vermieden werden kann. Die Bewertung der Schäden und Risiken erfolgt durch die Fachbereiche aufgrund von methodischen Vorgaben der zweiten Verteidigungslinie in der Gruppe Risikocontrolling.

Als weiteres Instrument erfolgt eine operationelle Risikoanalyse als regelmäßiges Self-Assessment mittels eines prozessbasierten Ansatzes, in dem die jeweiligen Prozessverantwortlichen anhand vorgegebener Kriterien das Schadenspotenzial abschätzen. Durch die Verknüpfung mit der Prozesslandkarte ist die vollständige Erfassung operationeller Schadenspotenziale möglich.

Szenarioanalysen ergänzen das Instrumentarium. Hier wird das Schadenspotenzial (bisher) nicht eingetretener oder selten eintretender Ereignisse in einem bereichsübergreifenden Verfahren abgeschätzt.

Zur Quantifizierung des operationellen Risikos in der ökonomischen Risikotragfähigkeit nutzt die LBS Südwest das SR-Schätzverfahren, das auf einem Schadenpool basiert, in den Institute der Sparkassen-Finanzgruppe operationelle Schäden melden. Über einen mehrstufigen Prozess wird ein Wert des Schätzverfahrens anhand LBS-spezifischer Parameter adjustiert und ergibt den Risikowert. Zum 31.12.2021 beträgt das operationelle Risiko 35,8 Mio. EUR.

Risiken mit hoher Schadenswirkung und geringer Wahrscheinlichkeit werden - soweit dies möglich und sinnvoll ist - durch Versicherungen begrenzt. Die Ergebnisse des Self-Assessments und die Dokumentation aller Schadensfälle werden zur Optimierung des Versicherungsportfolios genutzt.

Für die Steuerung der Auslagerungen nach AT 9 MaRisk in Verbindung mit § 25b KWG existiert als zweite Verteidigungslinie ein zentrales Auslagerungsmanagement für die übergreifende Steuerung. Die primäre Verantwortung für Auslagerungen liegt in den jeweiligen Fachbereichen, die - analog zum operationellen Risiko - über einen Beauftragten für das Auslagerungsmanagement verfügen. Die resultierenden Risiken werden im Self-Assessment der operationellen Risiken explizit berücksichtigt.

### **Geschäftsrisiko**

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr einer belastenden/negativen Abweichung vom Erwartungswert der Entwicklung des operativen Geschäfts, die sich nicht auf Veränderungen der Kosten zurückführen lassen. Dies beinhaltet das Volumen und die Struktur von bestehendem und neuem Geschäft. In der normativen Perspektive wurde das Neugesäftsrisiko innerhalb des Geschäftsrisikos als wesentliches Risiko festgelegt. In der ökonomischen Perspektive hat dies keine Relevanz.

### **Management des Geschäftsrisikos**

Als Teil der Szenarien der normativen Perspektive werden Effekte aus kollektivem und außerkollektivem Neugeschäft angesetzt. Bspw. werden ausgehend von den Planungen im Basisszenario Veränderungen gegenüber dem Basisszenario unterstellt wie beispielsweise ein höheres außerkollektives Neugeschäft oder Margenveränderungen, deren Veränderung zusammen mit den übrigen Prämissen der jeweiligen Szenarien Auswirkung auf die Eigenmittel und die RWA und gegebenenfalls weitere normative Kennzahlen hat.

### **Refinanzierungsrisiko als Teil des Liquiditätsrisikos**

Das Refinanzierungsrisiko ist definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert der Refinanzierungskosten. Dabei sind sowohl negative Effekte aus veränderten Marktliquiditätsspreads als auch aus einer adversen Entwicklung des eigenen Credit-Spreads maßgeblich. Zum anderen beschreibt es die Gefahr, dass negative Konsequenzen in Form höherer Refinanzierungskosten durch ein Abweichen von der erwarteten Struktur oder dem benötigten Volumen der Refinanzierungsquellen eintreten. Die Wesentlichkeit des Refinanzierungsrisikos als Teil des Liquiditätsrisikos wurde anhand der Auswirkungen in der normativen Perspektive abgeleitet. Es ist im ökonomischen Steuerungskreis kein wesentliches Risiko.

### **Management des Refinanzierungsrisikos als Teil des Liquiditätsrisikos**

Als Teil der Szenarien der normativen Perspektive werden Effekte aus insbesondere erhöhtem Refinanzierungsvolumen und erhöhten Refinanzierungsaufschlägen angesetzt. Ausgehend von den Planungen im Basisszenario werden Veränderung gegenüber dem Basisszenario ange-



setzt, deren Veränderung zusammen mit den übrigen Prämissen der jeweiligen Szenarien Auswirkung auf die Eigenmittel und die RWA und gegebenenfalls weitere normative Kennzahlen hat.

### **Kostenrisiko als Teil der sonstigen Risiken**

Das Kostenrisiko ist die Gefahr, dass die tatsächlichen Verwaltungskosten die geplanten Verwaltungskosten übersteigen - jeweils inklusive aller Kostenersätze (z. B. Mieten, Erträge Wirtschaftsbetriebe etc.).

### **Management des Kostenrisikos als Teil der sonstigen Risiken**

Als Teil der Szenarien der normativen Perspektive werden Effekte aus den Verwaltungskosten inkl. Kostenersätze angesetzt. Ausgehend von den Planungen im Basisszenario werden Veränderungen gegenüber dem Basisszenario angesetzt, deren Veränderung zusammen mit den übrigen Prämissen der jeweiligen Szenarien Auswirkung auf die Eigenmittel und die RWA und gegebenenfalls weitere normative Kennzahlen hat.

### **Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko bzw. Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, Zahlungsverpflichtungen kurz- wie auch längerfristig nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachzukommen.

Hierunter fällt auch das Marktliquiditätsrisiko als das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und / oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können.

In einer Bausparkasse ist das Liquiditätsrisiko neben strukturellen Aspekten wesentlich durch die Verhaltensweisen der Bausparer im Kollektiv geprägt und soll vermieden werden. Die Bauspartarife sind so konstruiert, dass eine dauerhafte Zuteilungsfähigkeit bzw. Auszahlungsfähigkeit sichergestellt werden kann.

In diesen Kontext fällt auch das Kollektivrisiko als die Gefahr einer negativen Abweichung der Entwicklung des kollektiven Bauspareinlagen- und Bauspardarlehensbestandes in Volumen und Struktur aufgrund von nicht erwarteten Verhaltensänderungen der Bausparer, die sich nicht auf Veränderungen des Marktzinses zurückführen lassen.

Der LBS Südwest liegt seit 10.08.2017 die Genehmigung der BaFin nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauSparkG zur Refinanzierung von Vorfinanzierungs- und Zwischenkrediten durch Bauspareinlagen vor. Dazu wird mit Kollektivsimulationen nachgewiesen, dass es aufgrund einer nachhaltig gesicherten Liquidität des Bausparkkollektives jederzeit möglich ist, die Ansprüche auf Auszahlung der Bauspardarlehen und Bausparguthaben zu befriedigen. Diese Berechnungen werden mit einem zertifizierten System zur Kollektivsimulation erstellt.

### **Management des Liquiditätsrisikos**

Im Steuerungskreis Liquidität erfolgt das Management mit Instrumenten, die sowohl kurzfristigen, gleichzeitigen als auch strukturellen, mittel- bis längerfristigen Aspekten Rechnung tragen.

Hierzu zählt insbesondere eine Liquiditätsrisikosteuerung im Sinne des ILAAP und damit verbunden die Instrumente Liquiditätsablaufbilanz (LAB) und Liquiditätsdeckungspotenzial (LDP)

sowie die Kennzahlen zur internen Liquiditätsrisikomessung „Minimaler Liquiditätsüberhang“ und „Time-to-Wall“. Diese Kennzahlen werden den vier Szenarien Planszenario, Marktstressszenario, Instituts-spezifisches Stressszenario und einem kombinierten Stressszenario ermittelt und je Szenario limitiert.

In den oben genannten Szenarien werden alle wesentlichen Risikoarten der LBS Südwest szenario-spezifisch ausgelenkt und wirken sich szenario-spezifisch auf das Zahlungsprofil und damit auf die LAB und das LDP aus. Dies umfasst sowohl die Risikoarten, die nur auf die Liquidität wirken als auch die wesentlichen Risiken, die auf das Vermögen und die Ertragslage wirken.

In sämtlichen Stressszenarien werden zum 31.12.2021 die Limite und Schwellenwerte eingehalten. Der kleinste minimale Liquiditätsüberhang zum 31.12.2021 auf einen Horizont von einem Jahr über alle Stressszenarien beträgt 636,0 Mio. EUR. Der minimale Überlebenshorizont als „Time-to-Wall“ beträgt über alle Stressszenarien zum Jahresende 883 Tage.

Ergänzt wird die Steuerung durch die Kennzahl LCR, für die ein internes Limit oberhalb des regulatorischen Mindestwertes besteht. Die LCR beträgt zum 31.12.2021 205 %.

Für die kurzfristige Steuerung erfolgt neben einer täglichen Disposition der Kontosalde n auch eine untertägige Überwachung des Hauptzahlungsweges, die bereits eine gleichtägige Gegensteuerung ermöglichen würde. Für den Fall eines Liquiditätsengpasses existiert ein damit vernetzter Notfallplan, der die Informations- und Entscheidungswege regelt. Er enthält mögliche Maßnahmen in der Reihenfolge ihres Einsatzes und zeigt die zu erwartenden Auswirkungen auf. Hierzu zählt eine Dotierung des Pfanddepots bei der Deutschen Bundesbank mit Wertpapieren, die eine jederzeitige und gegebenenfalls auch eine untertägige substanzielle Geldaufnahme ermöglichen würde.

### **Zusammenfassende Darstellung der Risikolage**

Substanzielle Steuerungseingriffe aufgrund von Risikoentwicklungen waren nicht nötig. Die methodischen Anpassungen bei der Steuerung des Marktpreisrisikos aus Zinsen in der ökonomischen Perspektive erforderten eine Neubewertung der Risikolage dieser Risikoart und in der Folge zu Steuerungsgeschäften in Form von Zinsswaps, durch die liquiditätsneutral das Zinsrisiko ausgesteuert wurde.

Die bestehende bilanzielle Risikovorsorge und das vorhandene Eigenkapital stellten im Zusammenwirken mit der Frühwarnfunktion des Limitsystems sicher, dass die Risikotragfähigkeit in den jeweiligen Steuerungskreisen jederzeit gegeben war.

Die LBS Südwest erfüllt zum 31.12.2021 die regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen mit einer Gesamtkapitalquote von 17,81 % und einer CET-1 Quote von 16,75 %.

Darüber hinaus werden alle weiteren regulatorischen Anforderungen und Zielgrößen eingehalten.

Die interne Revision überzeugt sich jährlich und anlassbezogen von den Prozessen und dient als unabhängige Kontrollinstanz.

Die LBS Südwest ist Mitglied im Sicherungsfonds der Landesbausparkassen, der Teil des institutssichernden Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe ist. Es sind keine bestands- und entwicklungsgefährdenden Risiken erkennbar.

### 3.2 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der LBS Südwest angemessen sind.

Der Vorstand der LBS Südwest erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA, als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der LBS Südwest angemessen. Die LBS Südwest geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA und hinsichtlich des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils der LBS Südwest sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben, sind im vorliegenden Offenlegungsbericht der LBS Südwest dargestellt. Der Vorstand der LBS Südwest versichert nach bestem Wissen, dass die in der LBS Südwest eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der LBS Südwest zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

### 3.3 Angaben zur Unternehmensführung

**Abbildung 3: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans**

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	-	3
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	7	28

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

#### **Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 Abs. 2 Buchst. b) und c) CRR)**

Die Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind im KWG, im Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest, im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg sowie in der Satzung der LBS Südwest geregelt.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands für höchstens fünf Jahre bei zulässiger wiederholter Bestellung und bestellt den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter. Er kann auch die Abberufung der Mitglieder des Vorstands beschließen.

Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Mitglieder des Vorstands persönlich und fachlich geeignet und ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ausgewogen sind. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Der Nominierungsausschuss, bei Bedarf unterstützt durch den Sparkassenverband Baden-Württemberg und ein externes Beratungsunternehmen, berät den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung der Vorstandspositionen.

Die Vorgaben des „Merkblatts zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einem Anforderungs- und Stellenprofil beschrieben. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachtet.

Satzungsgemäß ist der Verbandsvorsteher des Sparkassenverbands Baden-Württemberg Vorsitzender, der Verbandsvorsteher des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz erster stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats. Beide Verbände sind Träger der LBS Südwest. Der zweite stellvertretende Vorsitzende ist vom Sparkassenverband Baden-Württemberg entsandt. Siebzehn weitere Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Trägern bestellt, zehn Mitglieder sind als Vertreter der Beschäftigten nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg gewählt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über langjährige relevante Berufserfahrung aus ihren hauptamtlichen Tätigkeiten oder haben Fortbildungsveranstaltungen an einer Sparkassenakademie besucht, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der LBS Südwest vorhanden sind.

Die Vorgaben des „Merkblatts zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu den aufsichtlichen Anforderungen werden beachtet. Aufgrund der sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 Abs. 2 Buchst. d) CRR)**

Der Verwaltungsrat hat am 30.11.2017 einen gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss gebildet. Im Jahr 2021 haben vier Sitzungen dieses Ausschusses stattgefunden.

## 4 Offenlegung von Eigenmitteln

### 4.1 Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Die Vorlage EU CC1 stellt gemäß Art. 437 CRR Buchst. a) und d) bis f) CRR das harte Kernkapital, das zusätzliche Eigenkapital, das Ergänzungskapital sowie Korrektur- und Abzugspositionen zum Zeitpunkt der Offenlegung dar.

**Abbildung 4: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel**

In Mio. EUR		a)	b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	757,6	30, 31
	davon: gez. Kapital	200,0	
	davon: Gewinnrücklagen	557,6	
	davon: Art des Instruments 3	k.A.	
2	Einbehaltene Gewinne	6,2	32
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k.A.	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	550,0	28
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	34
<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>1.313,9</b>	
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-9,3	12
9	Entfällt.		

10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	16
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	k.A.	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	

22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	k.A.	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	k.A.	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-9,3	
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>1.304,6</b>	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k.A.	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k.A.	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k.A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	

36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k.A.	
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	k.A.	
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	k.A.	
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	k.A.	
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	<b>1.304,6</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente</b>			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	k.A.	26
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k.A.	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k.A.	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	



50	Kreditrisikoanpassungen	85,9	
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>85,9</b>	
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	k.A.	
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	k.A.	
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>85,9</b>	
<b>59</b>	<b>Gesamtkapital (TC = T1 + T2)</b>	<b>1.390,5</b>	
<b>60</b>	<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>7.740</b>	
<b>Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer</b>			
61	Harte Kernkapitalquote	16,85	
62	Kernkapitalquote	16,85	
63	Gesamtkapitalquote	17,96	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,69	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,00	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,00	

EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,00	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,69	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	6,96	
<b>Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)</b>			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	k.A.	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	85,9	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	90,4	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)</b>			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k.A.	

81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k.A.	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	k.A.	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	

Das Kernkapital stellt die Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) dar. Hierbei setzt sich das harte Kernkapital im Wesentlichen aus dem gezeichneten Kapital, der Gewinnrücklage und dem Fond für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zusammen. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Diese Abzugspositionen betreffen hauptsächlich das harte Kernkapital. Sie leiten sich im Wesentlichen zum 31.12.2021 aus den immateriellen Vermögenswerten ab.

Nach dem Meldestichtag vom 31.12.2021 beträgt die Gesamtkapitalquote der LBS Südwest unter Verwendung des Standardansatzes 17,81 %, die harte Kernkapitalquote liegt bei 16,75 %. Zum Berichtsstichtag (festgestellte Werte) erhöhte sich das CET 1 um 6,3 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus der Dotierung der Gewinnrücklagen.

Das Ergänzungskapital (T2) belief sich zum Meldestichtag auf 82,4 Mio. EUR und erhöhte sich um 3,5 Mio. EUR auf insgesamt 85,9 Mio. EUR zum Berichtsstichtag (festgestellte Werte).

Unter Berücksichtigung der festgestellten Werte erhöht sich die Gesamtkapitalquote auf 17,96 %, die harte Kernkapitalquote liegt bei 16,85 %.

#### **4.2 Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss**

Die Vorlage EU CC2 stellt gemäß Art. 437 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss dar.

**Abbildung 5: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz**

In Mio. EUR		a) und b)	c)
		<b>Bilanz im veröffentlichtem Abschluss und im aufsichtlichen Konsolidierungskreis</b>	<b>Verweis</b>
		<b>Zum Ende des Zeitraums</b> <b>31.12.2021</b>	
<b>Aktiva –</b>			
Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	151,5	
2	Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	0,0	
3	Forderungen an Kreditinstitute	1.819,8	
4	Forderungen an Kunden	12.632,0	
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.384,1	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.374,8	
7	Handelsbestand	0,0	
8	Beteiligungen	2,2	
9	Anteile an verbundenen Unternehmen	4,7	
10	Treuhandvermögen	0,0	
11	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	0,0	
12	Immaterielle Anlagewerte	9,3	8
13	Sachanlagen	60,0	
14	Sonstige Vermögensgegenstände	61,6	
15	Rechnungsabgrenzungsposten	0,4	
16	Aktive latente Steuern	0,0	10
	<b>Aktiva insgesamt</b>	<b>21.500,4</b>	
<b>Passiva –</b>			
Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
17	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.067,8	
18	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	18.420,4	

19	Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	
20	Handelsbestand	0,0	
21	Treuhandverbindlichkeiten	0,0	
22	Sonstige Verbindlichkeiten	56,6	
23	Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	
24	Passive latente Steuern	0,0	
25	Rückstellungen	601,8	
26	Nachrangige Verbindlichkeiten	0,0	47
27	Genussrechtskapital	0,0	
	<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	20.146,6	
28	Fonds zur baupartetechnischen Absicherung	40,0	
29	Fonds für allgemeine Bankrisiken	550,0	3
30	Eigenkapital		
31	davon: gezeichnetes Kapital	200,0	1
32	davon: Kapitalrücklage		1
33	davon: Gewinnrücklage	557,6	2
34	davon: Bilanzgewinn	6,2	5a
	<b>Eigenkapital insgesamt</b>	763,9	
	<b>Passiva insgesamt</b>	21.500,4	

Die Offenlegung der LBS Südwest erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Die Abweichungen zum Meldestichtag sind mit den Abschreibungen auf immaterielle Anlagegüter in Höhe von 2,1 Mio. EUR und dem Bilanzgewinn 2021 von 6,2 Mio. EUR erklärt (siehe Tabelle EU CC1 und Tabelle EU KM1).

## **5 Offenlegung der Vergütungspolitik**

Der rechtliche Rahmen für die Vergütungspolitik von Kredit- und Finanzinstituten wird auf europäischer Ebene in der Capital Requirements Directive (CRD) geregelt und ist durch das KWG und die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Für die Zwecke der CRR gilt die LBS Südwest als anderes, nicht börsennotiertes Institut und hat daher die Informationen nach Art. 450 Abs. 1 Buchst. a) bis d), h) bis k) CRR anhand der Vorlagen EU REMA, EU REM1, EU REM2, EU REM3 und EU REM4 der DVO (EU) 2021/637 offenzulegen.

### **5.1 Angaben zur Vergütungspolitik**

Die Vorlage EU REMA enthält Angaben zu den zentralen Merkmalen der Vergütungspolitik der LBS Südwest sowie zur Umsetzung dieser Politik.

#### **Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien**

Die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 1 S. 1 der InstitutsVergV obliegt dem Vorstand. Er hat einen Vergütungsbeauftragten bestellt, der die Angemessenheit der Vergütungssysteme überwacht und dabei auch dem Vergütungskontrollausschuss zuarbeitet. Die Kontrolleinheiten der LBS Südwest werden in ihrer jeweiligen Aufgabenstellung angemessen beteiligt. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Vorstände und legt die individuellen Vergütungen fest.

Die LBS Südwest überprüft gemäß § 12 InstitutsVergV jährlich die Angemessenheit der Vergütungssysteme und berichtet dem Vergütungskontrollausschuss über das Ergebnis der Prüfung.

Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder des Vorstands ist nach Maßgabe des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 2 der InstitutsVergV der Verwaltungsrat verantwortlich. Aus seiner Mitte hat der Verwaltungsrat einen Vergütungskontrollausschuss eingerichtet, der 2021 insgesamt in drei Sitzungen zu Vergütungsthemen tagte. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Angemessenheit der Vergütungssysteme in der LBS Südwest. Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte auf Zeit. Ihre Vergütung richtet sich nach den Empfehlungen des Regionalverbands. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der LBS Südwest besteht aus einer Jahresgrundvergütung mit einem ruhegehaltstfähigen und einem nicht ruhegehaltstfähigen Teil. Hinzu kommt eine nicht ruhegehaltstfähige variable Vergütung über die der Verwaltungsrat jedes Jahr im zeitlichen Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet. Bei der Festsetzung und Auszahlung der variablen Vergütung finden die relevanten aufsichtsrechtlichen Anforderungen der InstitutsVergV Berücksichtigung.

In arbeits- und aufsichtsrechtlichen Fragestellungen in Bezug auf die InstitutsVergV hat die LBS Südwest eine Anwaltskanzlei und einen Vergütungsberater eingebunden. Darüber hinaus nehmen Interessenträger keinen gesonderten Einfluss.

Die Vergütungspolitik der LBS Südwest bezieht sich auf die angestellten Beschäftigten im Innendienst. Tochtergesellschaften sind hiervon nicht erfasst, da diese keinen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis mit der LBS Südwest bilden. Ebenfalls hiervon nicht erfasst ist unser selbständiger Handelsvertretervertrieb gemäß § 84 HGB.

Die LBS Südwest hat für das Geschäftsjahr 2021 diejenigen Mitarbeitenden identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, sogenannte Risikoträgerinnen und Risikoträger. Entsprechend den Vorgaben in § 25a Abs. 5b KWG, den technischen Regulierungsstandards (RTS), die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Identifikation von Risikoträgerinnen und Risikoträgern erarbeitet hat, sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vom 25. März 2021 wurden für die Risikoträgeridentifizierung Kriterien wie Hierarchie, Funktion, Kompetenz berücksichtigt. Identifiziert wurden neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und Vorstands, die Mitglieder der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie bestimmte Funktionsträger.

### **Angaben zur Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems**

Durch eine marktgerechte Barvergütung und angemessene Nebenleistungen bietet die LBS Südwest ihren Beschäftigten eine angemessene Gesamtvergütung. Mit der Grundvergütung und einem variablen Gehaltsbestandteil sollen die Leistungen und Ergebnisse der Mitarbeiter angemessen honoriert und ein zusätzlicher Leistungsanreiz gesetzt werden.

Die Grundvergütung der angestellten Mitarbeiter der LBS Südwest ergibt sich im Tarifbereich aus den Tarifverträgen für die öffentlichen Banken. Im außertariflichen Bereich gibt es insgesamt sechs Vergütungsstufen, die im zweijährigen Rhythmus angepasst werden. Die Grundvergütung setzt sich aus zwölf Monatsgehältern zusammen. Basis für die Zuordnung zu einer Tarifgruppe oder außertariflichen Vergütungsstufe ist eine analytische Stellenbewertung auf Grundlage einer umfassenden Stellenbeschreibung. Jeder so beschriebene Stellentyp ist durch einen paritätisch besetzten Stellenbewertungsausschuss bewertet.

Dabei sollen die Mitarbeiter an einer erfolgreichen Zukunft der LBS Südwest beteiligt werden. Im Zuge der Einordnung als bedeutendes Institut im Sinne des KWG hat die LBS Südwest das variable Vergütungssystem insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen für Risikoträger neu geregelt und hierzu eine Dienstvereinbarung über eine Erfolgsbeteiligung abgeschlossen, die auch für das Geschäftsjahr 2021 Anwendung findet. Bei der variablen Vergütung wird der Gesamterfolg der LBS Südwest (bei Nicht-Risikoträgern und Risikoträgern), der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit (bei Risikoträgern) und der individuelle Erfolgsbeitrag (bei Risikoträgern) berücksichtigt. Die Mitarbeiter können eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von maximal einem Monatsgehalt erhalten.

Auf Basis der Dienstvereinbarung über eine Erfolgsbeteiligung beschließt der Vorstand jährlich neu über die Höhe des Gesamtbudgets der variablen Vergütung und orientiert sich dabei insbesondere am Gesamterfolg der LBS Südwest. Die variable Vergütung wird jeweils im April ausgeschüttet.

### **Vergütungssystem für Tarifmitarbeiter**

Die Tarifmitarbeiter der LBS Südwest erhalten eine Vergütung gemäß den jeweils aktuellen Tarifverträgen für die öffentlichen Banken. Das Jahresgehalt setzt sich wie folgt zusammen: 12 x Monatsgehalt (zuzüglich eventueller tariflicher oder übertariflicher Zulagen). Dabei besteht die Besonderheit, dass die tarifliche Sonderzahlung gemäß § 10 MTV gezwölftelt wird und monatlich je ein Zwölftel zur Auszahlung gelangt.

Für 2021 wurde auf Basis der Dienstvereinbarung über eine Erfolgsbeteiligung eine variable Vergütung ausgezahlt. Die Dienstvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen, die Kriterien sowie das Verfahren der Erfolgsbeteiligung. Entscheidend für die Höhe der Erfolgsbeteiligung

ist insbesondere der Gesamterfolg der LBS Südwest. Dabei werden die Gesamtkapitalkennziffer gemäß Kapitaladäquanzverordnung (CRR), der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag vor Steuern gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) sowie das Aufwand-Ertrag-Verhältnis (cost income ratio) einbezogen. Für das Geschäftsjahr 2021 betrug die variable Vergütung grundsätzlich die Hälfte eines Monatsgehaltes.

Die LBS Südwest gewährt den Tarifmitarbeitern marktübliche Nebenleistungen in Form einer betrieblichen Altersversorgung. Fusionsbedingt hat die LBS Südwest verschiedene arbeitgeberfinanzierte Versorgungsmodelle, die jeweils in entsprechenden Dienstvereinbarungen geregelt sind. Daneben besteht eine bis 31.12.2023 befristete Dienstvereinbarung über freiwillige betriebliche Sozialleistungen in der beispielsweise Zuwendungen bei Dienstjubiläen und ein Mobilitätzuschuss zu Monats- oder Jahreskarten bei Nutzung des jeweiligen öffentlichen Verkehrsverbundes geregelt sind.

### **Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeiter und Risikoträger**

Die außertariflichen Mitarbeiter erhalten ein fixes Jahresgehalt, das in zwölf gleichen monatlichen Raten zur Auszahlung gelangt. Es setzt sich aus einem ruhegehaltsfähigen und einem nicht ruhegehaltsfähigen Teil zusammen. Die Anteile im Einzelnen sind abhängig vom jeweilig anzuwendenden betrieblichen Altersversorgungsmodell.

Für 2021 wurde auf Basis der Dienstvereinbarung über eine Erfolgsbeteiligung eine variable Vergütung ausgezahlt. Die Dienstvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen, die Kriterien sowie das Verfahren der Erfolgsbeteiligung. Entscheidend für die Höhe der Erfolgsbeteiligung ist insbesondere der Gesamterfolg der LBS Südwest. Dabei werden die Gesamtkapitalkennziffer gemäß Kapitaladäquanzverordnung (CRR), der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag vor Steuern gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) sowie das Aufwand-Ertrag-Verhältnis (cost income ratio) einbezogen. Für das Geschäftsjahr 2021 betrug die variable Vergütung grundsätzlich die Hälfte eines Monatsgehaltes.

Die außertariflichen Mitarbeiter erhalten neben der Barvergütung weitere Nebenleistungen analog zu den Tarifmitarbeitern. Führungskräfte der zweiten Führungsebene können darüber hinaus einen Dienstwagen gemäß der Dienstwagenrichtlinie der Bank erhalten. Die identifizierten Risikoträger sind sämtlich außertarifliche Mitarbeiter, auf deren variable Vergütung grundsätzlich die besonderen Anforderungen der §§ 18 ff. InstitutsVergV anzuwenden sind. Für 2021 wurden keine variablen Vergütungen gewährt, die den Schwellenwert nach § 18 Abs. 1 InstitutsVergV überschritten haben. Durch die Dienstvereinbarung über eine Erfolgsbeteiligung ist die variable Vergütung aber ohnehin auf maximal ein Monatsgehalt begrenzt, so dass wegen der Gehaltsstruktur keine Überschreitung des Schwellenwertes nach § 18 Abs.1 InstitutsVergV möglich ist.

### **Vergütungssystem der Geschäftsleiter**

Die Vergütung des Vorstands der LBS Südwest besteht aus einer Jahresgrundvergütung mit einem ruhegehaltsfähigen und einem nicht ruhegehaltsfähigen Teil. Hinzu kommt eine nicht ruhegehaltsfähige variable Vergütung über die der Verwaltungsrat jedes Jahr im zeitlichen Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet. Bei der Festsetzung und Auszahlung der variablen Vergütung finden die relevanten aufsichtsrechtlichen Anforderungen der InstitutsVergV Berücksichtigung.



Die Zielgröße der variablen Vergütung wird jedes Jahr vom Verwaltungsrat festgelegt. Die tatsächlich festzusetzende variable Vergütung kann zwischen 0 % und 150 % der Zielgröße betragen, maximal aber 100 % der Jahresgrundvergütung. Sie liegt somit innerhalb des Rahmens von § 25a Abs. 5 Satz 2 KWG. Die jährlich festzusetzende variable Vergütung wird unter Berücksichtigung der Gesamtkapitalziffer gemäß Kapitaladäquanzverordnung (CRR), Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag vor Steuern gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) sowie Aufwand-Ertrag-Verhältnis (cost income ratio) und unvorhergesehener Ereignisse ermittelt. Über die Festsetzung der variablen Vergütung an den Vorstand entscheidet der Verwaltungsrat bei entsprechender Geschäfts- und Risikoentwicklung und wirtschaftlicher Lage.

Für das Geschäftsjahr 2021 bestanden Zurückbehaltungs- oder Rückforderungsregeln im Sinne der §§ 18 bis 22 InstitutsVergV. Es sind für das Geschäftsjahr 2021 keine variablen Vergütungen entstanden oder bezahlt, die den Schwellenwert nach § 18 Abs. 1 InstitutsVergV überschritten haben. Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat mit Unterstützung des Vergütungskontrollausschusses hat die Vergütungspolitik im Rahmen der jährlichen Angemessenheitsüberprüfung gemäß § 12 Abs. 1 InstitutsVergV – auch anhand der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie – für die Mitarbeiter bzw. den Vorstand überprüft. Hierbei wurden keinerlei Änderungen vorgenommen. Die Angemessenheit des Vergütungssystems wurde bestätigt. Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstandsmitglieds zuwider. Insbesondere besteht durch die Ausgestaltung der einzelnen Vergütungskomponenten für diesen Personenkreis nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts: die Vergütung setzt sich im Wesentlichen aus einem hohen Anteil fixer Vergütung und nur zu einem geringen Anteil an variabler Vergütung zusammen. Zudem werden außertarifliche variable Vergütungsbestandteile an der Gesamtkapitalkennziffer gemäß Kapitaladäquanzverordnung (CRR), dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag vor Steuern gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) sowie dem Aufwand-Ertrag-Verhältnis (cost income ratio) und gerade nicht an gleichlaufenden Parametern mit den von den Kontrolleinheiten kontrollierten Organisationseinheiten ausgerichtet.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden in der LBS Südwest auch im Zusammenhang mit Neueinstellungen für die ersten zwölf Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses keine variablen Vergütungen garantiert. Dies gilt auch für Halteprämien zum Zwecke der Bindung von Mitarbeitern an das Institut.

Die LBS Südwest hat Grundsätze für die Zusage von Abfindungen sowie ein Rahmenkonzept zur Festlegung und Genehmigung beschlossen sowie in den Organisationsrichtlinien hinterlegt.

### **Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen**

Sofern an die Risikoträger eine variable Vergütung gezahlt wird, bestehen keine nennenswerten Anreize unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, da die variable Vergütung nur in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zur fixen Vergütung bzw. in Einzelfällen bis zur festgesetzten Obergrenze gewährt wird.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter Beachtung des § 7 InstitutsVergV bestimmt. Vor Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung wird geprüft, ob die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung, die Ertragslage sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung hinreichend berücksichtigt wurden.

**Beschreibung der festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil**

Für die Geschäftsleiter, die weiteren Risikoträger sowie die sonstigen Mitarbeiter ist durch die bestehenden individualvertraglichen und soweit einschlägigen kollektivrechtlichen Regelungen zur Vergütung unterhalb der Geschäftsleiterebene ein angemessenes Verhältnis von fixer und variabler Vergütung im Sinne der aufsichtsrechtlichen Vorschriften sichergestellt. Die für die variable Vergütung nach § 25a Abs. 5 S. 2 KWG und gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 InstitutsVergV beschlossene bestehende Obergrenze von 100 % der fixen Vergütung bei Geschäftsleitern sowie von 50 % des Jahresfestgehaltes bei den weiteren Risikoträgern und Mitarbeitern wird jeweils deutlich unterschritten. Im Sinne der InstitutsVergV ist das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung als angemessen zu beurteilen.

**Verknüpfung des Ergebnisses des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung**

Die Vergütungsstrategie der LBS Südwest ist darauf ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegten Ziele unter Berücksichtigung der Unternehmenswerte und Leitlinien zu erreichen.

Im Fokus steht die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamthauses durch eine marktübliche, leistungs- und funktionsgerechte Vergütung, die Bindung von Talenten, Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern sowie Schlüsselpositionen und die Stärkung der Mitarbeiterzufriedenheit.

Für 2021 wurde auf Basis der Dienstvereinbarung über eine Erfolgsbeteiligung eine variable Vergütung ausgezahlt. Die Dienstvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen, die Kriterien sowie das Verfahren der Erfolgsbeteiligung. Entscheidend für die Höhe der Erfolgsbeteiligung ist insbesondere der Gesamterfolg der LBS Südwest. Dabei werden die Gesamtkapitalkennziffer gemäß Kapitaladäquanzverordnung (CRR), der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag vor Steuern gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) sowie das Aufwand-Ertrag-Verhältnis (cost income ratio) einbezogen. Für das Geschäftsjahr 2021 betrug die variable Vergütung grundsätzlich die Hälfte eines Monatsgehaltes.

**Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt**

Die LBS Südwest nimmt eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 Buchst. b) CRD in Anspruch. Für 2021 wurden keine variablen Vergütungen an Mitarbeitende gewährt, die den Schwellenwert nach § 18 Abs. 1 InstitutsVergV überschritten haben. Durch die Dienstvereinbarung über eine Erfolgsbeteiligung ist die variable Vergütung aber ohnehin auf maximal ein Monatsgehalt begrenzt, so dass wegen der Gehaltsstruktur keine Überschreitung des Schwellenwertes nach § 18 Abs.1 InstitutsVergV möglich ist. Im Vergütungssystem für die Geschäftsleiter bestanden für das Geschäftsjahr 2021 Zurückbehaltungs- oder Rückforderungsregeln im Sinne der §§ 18 bis 22 InstitutsVergV. Es sind für das Geschäftsjahr 2021 keine variablen Vergütungen entstanden oder bezahlt, die den Schwellenwert nach § 18 Abs. 1 InstitutsVergV überschritten haben.

**5.2 Angaben zur Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde**

Die Vorlage EU REM1 enthält Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der LBS Südwest gemäß Art. 94 der Richtlinie 2013/36/EU, § 1 Abs. 21 KWG und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 haben und die in diesem Template enthaltenen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Vollzeitäquivalenten mit Ausnahme des Vorstandes, dieser ist in Form der Anzahl der Personen offenzulegen.

**Abbildung 6: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung**

			a	b	c	d
			Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	28	3	-	15
2		Feste Vergütung insgesamt	247.851	4.432.684		3.802.603
3		Davon: monetäre Vergütung	247.851	4.432.684		3.802.603
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-5x		Davon: andere Instrumente				
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen				
8		(Gilt nicht in der EU)				
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	28	3		15
10		Variable Vergütung insgesamt	0,00	98.833		137.142
11		Davon: monetäre Vergütung		98.833		137.142
12		Davon: zurückbehalten				
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
EU-14a		Davon: zurückbehalten				
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige				

		nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-14b		Davon: zurückbehalten				
EU-14x		Davon: andere Instrumente				
EU-14y		Davon: zurückbehalten				
15		Davon: sonstige Positionen				
16		Davon: zurückbehalten				
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		247.851	4.531.517		3.939.745

**5.3 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter**

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden keine garantierten variablen Vergütungen an Risikoträger gewährt. Zudem wurden im Geschäftsjahr 2021 keine Abfindungen an als Risikoträger identifizierte Mitarbeitende gezahlt. Aus diesem Grund wurde die Vorlage EU REM2 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

**5.4 Angaben zur zurückbehaltenen Vergütung**

Ein Zurückbehalt und eine Aufschiebung von Vergütungen fand in der LBS Landesbausparkasse Südwest nicht statt. Für das Geschäftsjahr 2021 sind keine variablen Vergütungen entstanden oder bezahlt, die den Schwellenwert nach § 18 Abs. 1 InstitutsVergV überschritten haben. Auch aus den Vorjahren bestanden keine Verpflichtungen zum Zurückbehalt oder zur Aufschiebung. Aus diesem Grund wurde die Vorlage EU REM3 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

**5.5 Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr**

Die Vorlage EU REM4 enthält Angaben zu identifizierten Mitarbeiter, die eine Jahresvergütung von einer Million EUR oder mehr beziehen.

Im Berichtsjahr 2021 erhielten zwei identifizierte Mitarbeiter eine Vergütung, die sich in Summe auf 1 Mio. EUR oder mehr belief.

**Abbildung 7: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr**

	EUR	Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i) CRR beziehen
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	1
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	k.A.
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	1
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	k.A.
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	k.A.
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	k.A.
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	k.A.
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	k.A.
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	k.A.
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	k.A.
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	k.A.
x	Diese Liste ist verlängerbar, sollten weitere Vergütungsstufen benötigt werden.	k.A.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden insgesamt zwei Mitarbeitenden eine Gesamtvergütung von mehr als 1 Mio. Euro gewährt. Dies lag in beiden Fällen an einer einmaligen technischen Zuführung im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung.

## 6 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die LBS Landesbausparkasse Südwest die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Stuttgart, 13. Juni 2022

LBS Landesbausparkasse Südwest

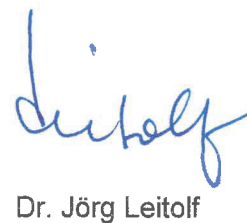
Der Vorstand



Stefan Siebert



Uwe Wöhlert



Dr. Jörg Leitolf